



Anmeldung zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ausgesetzt. Die bisherige erweiterte Notbetreuung zur Entlastung von Eltern, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur oder mit Präsenzpflcht tätig sind, wird um einen reduzierten Regelbetrieb ergänzt. Die Umsetzung wird **zum 25. Mai 2020** erfolgen. Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen darf aufgenommen werden für

Fallgruppe I. Kinder mit Teilnahmeberechtigung an der erweiterten Notbetreuung

Kinder sind zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt,

Fallgruppe a. wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

Fallgruppe b. wenn beide Erziehungsberechtigte oder der / die Alleinerziehende einen Beruf ausüben,

1. dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Abs. 8 beiträgt oder
2. eine präsenzpflchtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und

dabei unabhkömmlich und durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind sowie erklären, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Als alleinerziehend gelten Erziehungsberechtigte auch, wenn der weitere Erziehungsberechtigte aus folgenden schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist:

- stationäre Behandlung in einer Klinik oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- akute / chronische Erkrankung, psychische Erkrankung, Suchterkrankung oder Pflegebedürftigkeit, wenn dadurch an der Betreuung gehindert
- Schwangerschaft mit Komplikationen, sofern keine Haushaltshilfe eingesetzt ist
- Entbindung eines Kinds, 7 Tage vor errechnetem Termin bis 14 Tage nach Geburt
- Betreuung eines Pflegefalls ab Pflegegrad 3
- Betreuung eines Kinds oder eines Erwachsenen mit Behinderung
- Betreuung zu früh geborener Mehrlinge
- Betreuung eines schwer kranken oder sterbenden Kinds
- Quarantäne an einem anderen als dem Wohnort und Rückreise nicht möglich
- Familien- und Lebenskrisen mit hieraus resultierenden Minderung der Handlungskompetenzen des Erziehungsberechtigten und einem festgestellten Bedarf an Hilfe zur Erziehung nach einer Stellungnahme des zuständigen Beratungszentrums (in der Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes)
- Trennung der Sorgeberechtigten mit häuslicher Gewalt, Platzverweis o.Ä.
- Inhaftierung

Eine familiäre oder anderweitige Betreuung gilt auch als nicht möglich, wenn dazu nur Großeltern oder andere Personen aus der Risikogruppe eingesetzt werden könnten. Die Hinderung an der Betreuung durch die Tätigkeit wird aufgrund der täglichen Arbeitszeit beurteilt.

Fallgruppe II. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben

Das Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs beurteilt die Einrichtungsleitung.

Fallgruppe III. Kinder, die nicht von Fallgruppe I. oder II. umfasst sind, sofern nach Aufnahme der Kinder aus diesen Fallgruppen noch Kapazitäten verbleiben

Die zulässige Gruppengröße der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt höchstens bei der Hälfte der genehmigten Gruppengröße. Fallgruppe I.: Die erweiterte Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen erstreckt sich regelmäßig auf den Zeitraum der bisherigen Betreuung und kann auch Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Reicht die Betreuungskapazität der Einrichtung nicht aus, um eine Betreuung für alle teilnahmeberechtigten Kinder zu ermöglichen, werden vorrangig Kinder aufgenommen, bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder der / die Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig ist oder für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder die im Haushalt eines / einer Alleinerziehenden leben. Fallgruppe II. und III.: Die sonstige Betreuung kann – abhängig von den Personalressourcen und Betreuungskapazitäten sowie der Einhaltung der vorgegebenen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen – hinter dem Regelbetrieb zurückbleiben.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist, die Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten und dieser Kontakt noch nicht mehr als 14 Tage zurückliegt, unabhängig von Symptomen, oder andere Krankheitssymptome zeigen.

Kritische Infrastruktur nach der Verordnung des Landes, die einen Vorrang für die Teilnahme an der Notbetreuung begründet, sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmen Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG) sowie die in § 1 Abs. 1 und § 1a genannten Einrichtungen
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung an der erweiterten Notbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten daher vorgelegt werden:

- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular,
- für Fallgruppe I.b, Ziffer 1 – die Unabkömmlichkeitsbescheinigung
- für Fallgruppe I.b, Ziffer 2 – die Präsenzpflicht- und Unabkömmlichkeitsbescheinigung
- für Fallgruppe III. – ggf. der Tätigkeitsnachweis

Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen sind die Bescheinigungen als Eigen-erklärung vorzulegen.

Der Antrag ist per E-Mail oder Fax direkt an Ihre Einrichtung zu senden.

Mit der Antragstellung wird erklärt,

- die untenstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind und
- dass die untenstehende Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen wird.

Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die im vorstehenden Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und Erhebung von zusätzlichen Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber **--- hier Träger einfügen** (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Angaben zum Kind und zur benötigten Betreuung

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Derzeitige Kindertageseinrichtung: _____

Zeitraum der benötigte Betreuung: Montag Donnerstag
Dienstag Freitag
Mittwoch

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigter A	ggf. Erziehungsberechtigter B
<input type="checkbox"/> alleinerziehend <input type="checkbox"/> alleinerziehend gleichgestellt; Nachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> falls nicht alleinerziehend / alleinerziehend gleichgestellt
Name, Vorname: _____	Name, Vorname: _____
Anschrift: _____	Anschrift: _____
E-Mail / Telefon: _____	E-Mail / Telefon: _____
Arbeitgeber: _____	Arbeitgeber: _____
Tätigkeit: _____	Tätigkeit: _____
<input type="checkbox"/> Tätigkeit ist Teil der kritischen Infrastruktur	<input type="checkbox"/> Tätigkeit ist Teil der kritischen Infrastruktur
<input type="checkbox"/> Tätigkeit ist mit Präsenzpflcht verbunden	<input type="checkbox"/> Tätigkeit ist mit Präsenzpflcht verbunden
<input type="checkbox"/> Tätigkeit ist im HomeOffice möglich	<input type="checkbox"/> Tätigkeit ist im HomeOffice möglich

Bitte auswählen:

- Beide Erziehungsberechtigte oder der / die Alleinerziehende sind entweder in der kritischen Infrastruktur tätig oder nehmen eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahr, sind dort unabkömmlich gestellt und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert – *Fallgruppe I.b.*

Es ist jeweils eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung oder eine Präsenzpflicht- und Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen.

- Die Voraussetzungen für die erweiterte Notbetreuung werden nicht erfüllt, es wird aber dennoch eine Betreuung gewünscht – *Fallgruppe III.*

- Der / Die Alleinerziehende geht einer beruflichen Tätigkeit im HomeOffice nach.

Es ist ein Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers beizufügen.

- Ein Erziehungsberechtigter ist in der kritischen Infrastruktur tätig und der weitere Erziehungsberechtigte geht einer beruflichen Tätigkeit im HomeOffice nach.

Es ist jeweils ein Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers beizufügen.

Erklärung zur familiären oder anderweitigen Betreuung

Hiermit erklären wir / erkläre ich als erziehungsberechtigte Person(en) des genannten Kindes, dass eine familiäre oder anderweitige Kinderbetreuung während der COVID-19 Pandemie nicht möglich ist.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Erziehungsberechtigten A _____ Unterschrift des Erziehungsberechtigten B _____